

6. Unter welchen Voraussetzungen können die Geldbeträge, welche der Kasse eines Arbeiterverbandes durch den Beitritt neuer Mitglieder zugeführt werden sollen, als Vermögensvorteil im Sinne des § 253 St.G.B.'s angesehen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 11. April 1905 g. S. u. Gen. Rep. 4087/04.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

. . . Zur Annahme eines Vermögensvorteils im Sinne des § 253 St.G.B.'s genügte die Feststellung, daß der Verbandskasse Barmittel zugeführt werden sollten, die ihr zur alsbaldigen Benutzung zur Verfügung standen, während die künftigen Gegenleistungen der Kasse völlig ungewiß und unbestimmt waren (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 335). Ob eine solche Ungewißheit und Unbestimmtheit vorlag, war Sache der tatsächlichen Beurteilung, deren Ergebnis nach den getroffenen Feststellungen über die Zwecke der Kasse und die zur Erreichung derselben dienenden Mittel einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Bei den Versicherungen auf Gegenseitigkeit, welche die Revision unter Bezugnahme auf Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 392 als Analogie heranziehen will, handelt es sich um ein anders geartetes Rechtsverhältnis. Dort stehen die der Gesamtheit der Versicherten gegebenenfalls obliegenden Leistungen den Beiträgen der einzelnen als ein gleichwertiges Äquivalent gegenüber, welches ihnen vertragsmäßig gewährt werden muß; die Leistungen der fraglichen Verbandskassen aber sind nach den Feststellungen des Urteils derart, daß das Verhältnis ihres Wertes zu den Beiträgen der Mitglieder sich der Feststellung entzieht und die Realisierbarkeit eines Gegenanspruchs an die Kasse für das einzelne Mitglied „völlig ungewiß“ ist. Diese Unbestimmtheit und Ungewißheit war deshalb wohl geeignet, der Annahme zur Grundlage zu dienen, daß die Erlangung der Barbeträge, welche durch den Eintritt neuer Mitglieder gewonnen wurden, einen Vermögensvorteil für die Kasse bildete (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 394 unten). Nur hierauf aber kam es an und nicht darauf, ob die neu eintretenden Mitglieder durch Übernahme der Beitragspflicht geschädigt wurden oder nicht. . . .